

Satzungen

der Kreisschule Mutschellen

Teilrevision 2024 – Synoptische Darstellung

Die Verbandsgemeinden, gestützt auf

§ 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 56 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981

§§ 77a, 77b und 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>I. ALLGEMEINES</p>	<p>I. ALLGEMEINES</p>	
<p>Art. 1 Name, Sitz</p> <p>Unter dem Namen „Kreisschule Mutschellen“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem § 74 ff des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 1 Name, Sitz</p> <p>Unter dem Namen „Kreisschule Mutschellen“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem § 74 ff. des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Gemeindeverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den 5 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschulangebote ist möglich.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Gemeindeverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den § 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschulangebote ist möglich.</p>	
<p>Art. 3 Belegung der Schulplätze</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht der Kreisschulvorstand aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.</p>	<p>Art. 3 Belegung der Schulplätze</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht der Kreisschulvorstand aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.</p>	
<p>Art. 4 Auskünfte</p> <p>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Geschäfte des Kreisschulverbandes verlangen.</p>	<p>Art. 4 Auskünfte</p> <p>Jede stimmberechtigte Person einer Verbandsgemeinde kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Geschäfte des Verbandes verlangen.</p>	
<p>Art. 5 Öffentlichkeit</p> <p>Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbandes können bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden oder sind elektronisch verfügbar (Homepage des Verbandes und der Verbandsgemeinden).</p>	<p>Art. 5 Öffentlichkeit</p> <p>Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbands können bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden oder werden in geeigneter elektronischer Form zugänglich gemacht (aktuell Homepage des Verbandes und der Verbandsgemeinden).</p>	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>Art. 6 Mitwirkung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhänden des Kreisschulvorstandes Anträge stellen. Der Kreisschulvorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über die Annahme und Umsetzung des Antrages.</p>	<p>Art. 6 Mitwirkung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhänden des Kreisschulvorstandes Anträge stellen. Der Kreisschulvorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über die Annahme und Umsetzung der Anträge.</p>	
<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p>	<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p>	
<p>Art. 7 Verbandsgemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen sind Mitglieder des Kreisschulverbandes.</p>	<p>Art. 7 Verbandsgemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen sind Mitglieder des Kreisschulverbandes.</p>	
<p>Art. 8 Nachträglicher Beitritt</p> <p>Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Der Kreisschulvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhänden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b dieser Satzungen.</p>	<p>Art. 8 Nachträglicher Beitritt</p> <p>Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Der Kreisschulvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhänden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 dieser Satzungen.</p>	
<p>Art. 9 Austritt</p> <p>¹Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Kreisschulverband austreten.</p> <p>²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.</p> <p>³Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.</p>	<p>Art. 9 Austritt</p> <p>¹Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Kreisschulverband austreten.</p> <p>²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.</p> <p>³Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme einer Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.</p>	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
III. ORGANISATION	III. ORGANISATION	
<p>Art. 10 Organe</p> <p>Organe des Kreisschulverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) die Gesamtgemeinderäte der Verbandsgemeinden c) der Kreisschulvorstand d) die Kontrollstelle 	<p>Art. 10 Organe</p> <p>Organe des Kreisschulverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) der Kreisschulvorstand, nachstehend „Vorstand“ genannt c) die Kontrollstelle 	
<p>Art. 11 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer des Kreisschulvorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördenmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.</p>	<p>Art. 11 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.</p>	
<p>Art. 12 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an der Gemeindeversammlung mit der Mehrheit der Verbandsgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderungen der Satzungen b) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden c) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 300'000 d) die Auflösung des Kreisschulverbandes 	<p>Art. 12 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an den Gemeindeversammlungen mit der Mehrheit der Verbandsgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass und Änderungen der Satzungen b) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden c) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 400'000 d) die Auflösung des Kreisschulverbandes 	
<p>Art. 13 Kreisschulvorstand</p> <p>¹Der Kreisschulvorstand besteht aus einem Gemeinderat bzw. einer Gemeinderätin pro Verbandsgemeinde.</p> <p>²Der Kreisschulvorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>³Der Kreisschulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist Er beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden Ist</p>	<p>Art. 13 Kreisschulvorstand</p> <p>¹Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden delegieren eine Vertretung ihrer Gemeinde in den Vorstand. Eine Stellvertretung im Verhinderungsfall ist möglich.</p> <p>²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können in der Mehrheit ein weiteres Vorstandsmitglied wählen, welches nicht einem der vier Gemeinderäte angehört. Der Vorstand stellt hierzu den Wahlantrag an die Gemeinderäte.</p>	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>indes eine Person abwesend, müssen alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden.</p> <p>⁴Der Kreisschulvorstand wird durch sein Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.</p> <p>⁵Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>³Der Vorstand wählt das Präsidium.</p> <p>⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>⁵Der Vorstand wird durch sein Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.</p> <p>⁶Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 14 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Der Kreisschulvorstand wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eingesetzt und ist für die Kreisschule verantwortlich. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Kreisschulvorstandes gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Kreisschulverbandes gegen aussen b) Strategische Führung der Kreisschule c) Ausarbeitung eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für die Kreisschule d) Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und spezifischen Regelungen der Kreisschule e) Finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets f) Führung und Beurteilung der Schulleitungen g) Anstellung, Entlassung und Freistellung von Schulleitungen h) Entlassung und Freistellung von Lehrpersonen i) Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden nach kantonaler Gesetzgebung und nach Funktionendiagramm j) Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach kantonaler Gesetzgebung im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion k) Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern 	<p>Art. 14 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Der Vorstand wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eingesetzt (gemäss Art. 13, Abs. 1) und ist für die Kreisschule verantwortlich. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Vorstands gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung des Kreisschulverbandes gegen aussen b) die strategische Führung der Kreisschule c) die Ausarbeitung eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für die Kreisschule d) die Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und der spezifischen Regelungen der Kreisschule e) die finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets f) die Führung und Beurteilung der Schulleitungen g) die Anstellung, Entlassung und Freistellung von Schulleitungen h) die Entlassung und Freistellung von Lehrpersonen i) das Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden nach kantonaler Gesetzgebung und nach Funktionendiagramm j) die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach kantonaler Gesetzgebung im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion k) die Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern 	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstandes</p> <p>Der Kreisschulvorstand legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden c) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören d) den Stellenplan für Mitarbeitende der Kreisschule (ohne Lehrpersonen) e) die Entschädigung der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen f) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen g) welche Verbandsgemeinde für die Rechnungsführung zuständig ist 	<p>Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstands</p> <p>Der Vorstand legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden c) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören d) den Stellenplan für Mitarbeitende der Kreisschule (ohne Lehrpersonen) e) die Entschädigung der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen f) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen g) wer für die Rechnungsführung und das Aktuariat zuständig ist 	
<p>Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen</p> <p>¹In die Zuständigkeit des Kreisschulvorstandes fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen des Budgets b) Aufsicht über Rechnungsführung und Ablage c) Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts d) Beschluss über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu max. CHF 75'000.- pro Jahr <p>²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinde beschliessen mit einer Mehrheit über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht voraussehbare Ausgaben von CHF 75001.- bis max. CHF 300'000.- pro Jahr b) die Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Kreisschulvorstandes c) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung 	<p>Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen</p> <p>¹In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht und Genehmigung über die Erstellung des Budgets, Rechnungsführung und Ablage b) die Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts c) Beschlüsse über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu maximal CHF 150'000 pro Rechnungsjahr <p>²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen mit einer Mehrheit über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht voraussehbare Ausgaben von über CHF 150'000 bis maximal CHF 400'000 pro Rechnungsjahr b) die Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes 	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>Art. 17 Kontrollstelle</p> <p>¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget des Kreisschulverbandes und erstattet darüber den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.</p>	<p>Art. 17 Kontrollstelle</p> <p>¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget des Kreisschulverbandes und erstattet darüber dem Vorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.</p>	
<p>IV. Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p>IV. Geschäftsführung und Vertretung</p>	
<p>Art. 18 Einrichtung und Schulführung</p> <p>Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben.</p>	<p>Art. 18 Einrichtung und Schulführung</p> <p>Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben.</p>	
<p>Art. 19 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen das Präsidium des Kreisschulvorstandes und die Sekretärin/ der Sekretär des Kreisschulvorstandes, bei deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Kreisschulvorstandes.</p>	<p>Art. 19 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen das Präsidium und ein anderes Mitglied des Vorstandes, bei Verhinderung des Präsidiums zwei andere Mitglieder des Vorstandes.</p>	
<p>Art. 20 Rechnungsjahr</p> <p>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 20 Rechnungsjahr</p> <p>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>Art. 21 Rechnungsführung</p> <p>¹Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können vom Kreisschulvorstand auch einem anderen Dritten übertragen werden.</p> <p>²Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.</p>	<p>Art. 21 Rechnungsführung</p> <p>¹Das Rechnungswesen wird durch die rechnungsführende Person einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können vom Vorstand auch einem anderen Dritten übertragen werden.</p> <p>²Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände</p>	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>V. FINANZIELLES</p>	<p>V. FINANZIELLES</p>	
<p>Art. 22 Anlagebeiträge</p> <p>Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbandes von mehr als 1 Mio. Franken, die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind sowie Renovationen von mehr als 1 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 22 Anlagebeiträge</p> <p>Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 1 Mio., die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind, sowie Renovationen von mehr als CHF 1 Mio.</p>	
<p>Art. 23 Beteiligungsquoten</p> <p>Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation beendet wird. Mit der definitiven Bauabrechnung wird die Kreditabrechnung erstellt und den Verbandsgemeinden die Beteiligungsquoten gemeldet.</p>	<p>Art. 23 Beteiligungsquoten</p> <p>Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation beendet wird. Mit der definitiven Bauabrechnung wird die Kreditabrechnung erstellt und den Verbandsgemeinden die Beteiligungsquoten gemeldet.</p>	
<p>Art. 24 Ausgleichszahlungen</p> <p>¹Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet.</p> <p>a) Total des Ausgleichsbetrags</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen - Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung <p>Es gilt der hypothekarische Referenzzinssatz</p> <p>b) Ausgleichszahlungen</p> <p>Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März Mit der Jahresrechnung werden die jeweiligen Ausgleichszahlungen für die Verbandsgemeinden erstellt und verrechnet.</p> <p>²Die rechnungsführende Gemeinde aktualisiert jährlich die Aufstellung aller Baukosten und die Investitionsrechnung. Letztere dient als Grundlage für die Ausgleichszahlungen.</p>	<p>Art. 24 Ausgleichszahlungen</p> <p>¹Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Total des Ausgleichsbetrags</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen - Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung <p>Es gilt der hypothekarische Referenzzinssatz</p> <p>b) Ausgleichszahlungen:</p> <p>Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März. Mit der Jahresrechnung werden die jeweiligen Ausgleichszahlungen für die Verbandsgemeinden erstellt und verrechnet.</p> <p>²Die rechnungsführende Person (gemäss Art. 21) aktualisiert jährlich die Aufstellung aller Baukosten und die Investitionsrechnung. Letztere dient als Grundlage für die Ausgleichszahlungen.</p>	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>Art. 25 Betriebskosten</p> <p>¹Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahl per 31. März des Rechnungsjahres.</p> <p>²Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen für ihre Schüler das vom Kreisschulvorstand festgesetzte Schulgeld.</p> <p>³Der Kreisschulvorstand teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes bis spätestens 10. September mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung.</p>	<p>Art. 25 Betriebskosten</p> <p>¹Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahlen per 31. März des Rechnungsjahres.</p> <p>²Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen für ihre Schüler das vom Vorstand festgesetzte Schulgeld.</p> <p>³Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes bis spätestens 10. September mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung.</p>	
<p>Art. 26 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.</p>	<p>Art. 26 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.</p>	
<p>VI. RECHTSSCHUTZ</p>	<p>VI. RECHTSSCHUTZ</p>	
<p>Art. 27 Beschwerderecht</p> <p>¹Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Kreisschulvorstandes gelten die Vorschriften der 5 105ff des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.</p> <p>²Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Kreisschulvorstandes gilt § 75 des Schulgesetzes.</p>	<p>Art. 27 Beschwerderecht</p> <p>¹Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstands gelten die Vorschriften der § 105ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.</p> <p>²Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstands gilt § 75 des Schulgesetzes.</p>	
<p>VII. AUFLOESUNG DES KREISSCHULVERBANDES</p>	<p>VII. AUFLOESUNG DES KREISSCHULVERBANDES</p>	
<p>Art. 28 Grund</p> <p>Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn</p> <p>a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,</p> <p>b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.</p>	<p>Art. 28 Grund</p> <p>Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn:</p> <p>a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,</p> <p>b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.</p>	

Aktuell geltende Satzungen (2022)	Neue Satzungen (2025)	Kommentar
<p>Art. 29 Beschluss</p> <p>Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen den Kreisschulverband auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 29 Beschluss</p> <p>Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen den Kreisschulverband auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Aargau.</p>	
<p>Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögen</p> <p>Das nach Auflösung des Kreisschulverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.</p>	<p>Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögen</p> <p>Das nach Auflösung des Kreisschulverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.</p>	
<p>VIII. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	<p>VIII. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 31 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 31 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach kantonaler Rechtskontrolle am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	
<p>Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>Sie ersetzen die Satzungen der Kreisschule Mutschellen vom 31. Mai 2006.</p>	<p>Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>Diese Satzungen ersetzen alle vorhergehenden Satzungen der Kreisschule Mutschellen (insbesondere diejenigen, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft sind).</p>	
<p>Art. 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Die Organe des Gemeindeverbandes „Kreisschule Mutschellen“ beenden ihr Amt per 31. Dezember 2021.</p> <p>²Der neue Kreisschulvorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Januar 2022.</p>	<p>Art. 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Die Organe des Gemeindeverbandes „Kreisschule Mutschellen“ werden dann aus ihrem Amt entlassen, wenn die neuen Verbandsorgane gewählt sind.</p> <p>²Der neue Vorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung.</p>	

Beschlüsse der Verbandsgemeinden (Einwohnergemeindeversammlungen):

Berikon

Oberwil-Lieli

Rudolfstetten-Friedlisberg

Widen

Vom Regierungsrat genehmigt am: